Checkliste / Bestätigung für den:

☐ Tiertransport ☐ Pferdetransport ☐ Geflügeltransport

Praktische Ausbildung (Grundbildung) gemäss Art. 150 Tierschutzverordnung (TSchV) und Art 7 und 9 der Tierschutzausbildungsverordnung (TSchAV)

TeilnehmerIn

Name ……..

Vorname ……..

Beruf ……..

Strasse ……..

Plz / Ort / Kanton ……..

Geburtsdatum …… Heimatort ……..

Führerausweis-Nr. ……..

Tel Nr. / Natel Nr ……/……...

E-Mail ……..

Fachspezifische Ausbildung abgeschlossen als:

☐ Landwirt / landwirtschaftliche Ausbildung ☐ Pferdeberuf (oder Brevet, Lizenz, Diplom etc.)

☐ Geflügelberuf ☐ …….

Bestätigung der Informationen:

Der Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit der oben genannten spezifischen Fachausbildung.

…….. ……..

Ort / Datum Unterschrift Teilnehmer

Zur Erlangung vom Nachweis über den gewerbsmässigen Tiertransport, muss der Teilnehmer gemäss der Tierschutzausbildungsverordnung (TSchAV) an mindestens fünf Arbeitstagen, wovon mindestens ein Tag für jede nachfolgend aufgelistete Tierart, durch Begleitung eines erfahrenen Tiertransporteurs Tiere überführt haben.

Tiertransport:	**Pferdetransport:**	**Geflügeltransport:**
☐ Jungrinder oder Muni	☐ Pferde	☐ Geflügel
☐ Kühe		
☐ Schweine		
☐ Kleine Wiederkäuer		

Praktische Arbeiten:	erfüllt
• Tierschutzrelevante Anforderungen an Fahrzeug und Aufbau kennen	☐
• Nutzfläche und Raumhöhe kennen und richtig anwenden	☐
• Dokumente kennen und richtig ausfüllen	☐
• Transportfähigkeit der Tiere beurteilen	☐
• Vorbereitungen auf den Transport / Absperren	☐
• Führen / Treiben / Einladen / Ausladen	☐
• Betreuen während dem Transport	☐
• Ladungssicherung (Abtrennungen / Unterteilungen)	☐
• schonendes Fahren	☐
• Witterung und deren Folgen für die Tiere kennen (Handhabung der Belüftung)	☐
• Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges	☐

Hiermit bestätigt der erfahrene Tiertransporteur, dass die oben erwähnte Person den praktischen Teil der Ausbildung (Grundbildung) gemäss Art. 7 Abs. 2 lit c der TSchAV absolviert hat.

…….. ……. ……....

Ort / Datum Name (Erfahrener Tiertransporteur) Unterschrift

MJe/07.2020